

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 20 (1947)

Heft: 7

Artikel: Gedanken aus dem W.K. 1947

Autor: Güngerich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entnommen werden kann oder ob zu diesem Zwecke besonders ausgebildete HD. ständig verwendet werden sollen, soll höheren Ortes entschieden werden. Auf jeden Fall ist eine solche Hilfe unbedingt notwendig und zwar nicht nur während des Aktivdienstes, sondern auch während der W.K.

Eine gewisse Schuld am heutigen Mangel an Rechnungsführern trifft allerdings die Fouriere und Quartiermeister selbst. Immer wieder mußte ich feststellen, daß dienstfreudigen Unteroffizieren von Fourieren und sogar Quartiermeistern abgeraten worden ist, sich für die Fourierschule zu melden, meistens mit der Begründung: „Bist du verrückt, Fourier werden zu wollen? Du hast ja nur den ganzen Krampf, die Verantwortung, keine Freizeit und des Teufels Dank!“ Daß solche und ähnliche Erklärungen auf junge Uof. nicht ermunternd wirken, ist logisch. Jeder Fourier und jeder Quartiermeister ist es seiner Waffengattung schuldig, sich dafür einzusetzen, daß ein möglichst großer Nachwuchs an jungen Rechnungsführern ausgebildet werden kann. Wohl haben wir auch die Pflicht, diese Leute auf die schweren Aufgaben des Fourierdienstes aufmerksam zu machen; gleichzeitig sollen wir ihnen jedoch auch die schönen Seiten des Fouriergrades vor Augen führen. Die beste Werbung ist zweifellos diejenige von Mann zu Mann. Selbstverständlich soll sie sich nur auf junge Leute beschränken, die Gewähr für eine gewissenhafte Erfüllung der schweren Pflichten eines Fouriers oder gar eines Quartiermeisters bieten. Diese Werbung soll nun nicht erst in der Rekruten- oder gar erst in der Unteroffiziersschule einsetzen, sondern bereits vorher im Zivilleben. Hier soll sich der Prinzipal oder der Prokurist an den jungen Angestellten, oder der Angestellte an seinen jüngeren Kollegen wenden.

Besonders die Quartiermeister und Verpflegungs-Offiziere haben ein großes Interesse an der Ausbildung guter und zuverlässiger Fouriere. Erstens muß ein qualifizierter Quartiermeister-Nachwuchs gesichert werden und zweitens ist in den höheren Chargen eine reibungslose Ausübung der Funktionen nicht denkbar, wenn nicht auf gute Fouriere gezählt werden kann, die ihre Aufgaben in den Bat. und Kp. gewissenhaft erfüllen.

Ich fordere daher alle meine Kameraden, Fouriere, Quartiermeister und Kommissariatsoffiziere auf, mit der persönlichen Werbung um einen guten Fouriernachwuchs sofort zu beginnen. Besonders jene Kameraden, welche Geschäftsinhaber oder sonst in leitenden Stellungen sind, wollen ihren Einfluß zu Gunsten einer vermehrten Ausbildung tüchtiger Rechnungsführer geltend machen.

Gedanken aus dem W.K. 1947

Hptm. Güngerich, Qm. Füs. Bat. 60

Zweck meines Aufsatzes ist es, speziell den jüngeren Rechnungsführern, die den W.K. 1947 noch nicht bestanden haben, hierüber einen kurzen Überblick zu geben, gleichzeitig aber auch allfällige Verbesserungen anzuregen.

Grundlegend für einen geordneten administrativen und verpflegungstechnischen Dienst ist auch im W.K. die Beherrschung (nicht nur die Kenntnis) der

einschlägigen Vorschriften und Reglemente. Die I.V. 47 wird nun im Besitze eines jeden Rf. sein, der dieses Jahr einen W.K. zu bestehen hat.

Kadervorkurs und Mobilmachung. An Plätzen, wo die Mobilmachungsorgane aufgeboten sind, ist die Arbeit einfach und gegeben. Anders steht es, wenn die Truppe hiefür selbst die nötigen Vorkehrungen zu treffen hat. Hier weichen die Vorbereitungen sehr wenig von denjenigen für den Kursort selbst ab (in der Regel abzüglich Stallungen, da die Pferde erst am Montag übernommen werden). Gegebenenfalls ist für den Kadervorkurs bei Selbstverpflegung das erforderliche Küchenpersonal aufzubieten. Die Mobilmachungsverpflegung vom Montagmittag, sowie die Abendverpflegung für bereits am Mobilmachungstag dislozierende Truppen bedarf spezieller und überlegter Vorbereitungen. Mit Vorteil wird für die Mittagsmahlzeit für den ganzen Truppenkörper zentral gekocht. Für den Transport von der zentralen Küche zum Verpflegungsplatz der Einheit (dezentralisierte Mobilmachung) leisten die eigens hiefür requirierten Milchkannen (zur Isolierung mit Jute oder dgl. umwickeln), Kochkisten, Speiseträger oder Fahrküchen gute Dienste. Solches Korpsmaterial muß jedoch schon am Montag früh im Zeughaus gefaßt werden, um lange genug und einwandfrei ausgekocht werden zu können.

Nicht zu vergessen ist die Beschaffung der Fourage für die mit den Uof. zum K.V. allfällig ankommenden Uof.-Pferde. Für bereits am Mobilmachungstag dislozierende Truppen sollte die Fourage bis und mit Morgenfutter des nächsten Tages mitgeführt werden, da die Truppe meist erst spät in der Nacht am Unterkunftsart eintrifft; die Übernahme von Hafer und Mischfutter (ab Bahnwagen) und Heu von der Gemeinde oder Fouragemagazin ist somit erst am Vormittag des nächsten Tages möglich.

Verpflegung am Kursort. Die Anfertigung von Verträgen für Brot, Fleisch, Käse und Milch mit den Lieferanten wirkt sich auch im Detail-WK. vorteilhaft aus. Die vom W.K. bewilligten Höchstpreise sind im allgemeinen tief gehalten. Regelmäßige Kontrollen der angelieferten Waren sind schon aus diesem Grunde unerlässlich und schützen vor Überraschungen.

Trockengemüse werden nach wie vor mit Form. M 6 beim Qm. bestellt. Obschon der Ausweis über rationierte Vpf.-Artikel nicht mehr verlangt wird, so wird ihn jeder Fourier für sich selbst dennoch erstellen und zwar bereits schon beim Abschluß der ersten Soldperiode, um eine Überfassung zu vermeiden. Im allgemeinen sind die Trockengemüsebestellungen zu groß; bei der Berechnung vor dem Dienst sind vom voraussichtlichen Einrückungsbestand 10 Prozent als nicht einrückend oder am Einrückungstag entlassen einzukalkulieren. Rückschube nicht gebrauchter Trockengemüse und Fourage am Ende des Kurses sollten bei richtiger Berechnung vermieden werden können.

Der Minimalbezug an Konserven ist in der I.V. 47 näher umschrieben. Ich möchte hier nur zwei Artikel hervorheben. Das Apfelpurée wurde von der Truppe außerordentlich geschätzt und darf für den Truppenhaushalt gegenüber

verwandten Produkten als sparsam und vorteilhaft gewertet werden. Hero-Soto ist im allgemeinen nicht beliebt, findet jedoch als „Tomatenpurée“ in Teigwaren und Reis verwendet, sehr guten Zuspruch. Da dieses Produkt aber auch dann noch leicht Durst erregend wirkt, sollte es nur zu Abendmahlzeiten verabreicht werden, zumal in diesen WK. die Hauptmahlzeit in der Regel auf den Abend fällt.

Das Brennmaterial ist bekanntlich wieder durch die H.K. zu bezahlen. Die Ausgaben hierfür sind sehr unterschiedlich. Ich errechnete in einem Bat. pro Mann und Tag einen Durchschnitt von 6,4 Rp. bei einem Minimum von 4,5 Rp. und einem Maximum von 8 Rp. in einer Kompagnie.

Die Gemüseportionsvergütung mag in Monaten mit großem Gemüseanfall genügen, wogegen in gemüsearmen Zeiten ein Defizit nicht zu vermeiden ist. Nachstehende Zahlen aus einem W.K. Ende April/Mai bestätigen dies.

	Stabskp.	I	II	III	IV	Bat.Durchschn.
Ausgaben der H. K. pro Mann und Tag (Verrechnung der Sonntagsport. nicht berücksichtigt)	Fr. 1.23	—,95	—,99	1.05	1.07	1.05 (statt —.80)
	%	%	%	%	%	%
Für die Vpf. aus der H. K. total verwendet	92	86	88	90	91	89,5
Anteil für Brennmaterial	5	8	6,6	4,2	5	5,7
Anteil für Bureaumaterial und Diverses	3	6	5,4	5,8	4	4,8

Daraus ergibt sich, daß die Gemüseportionsvergütungen auch nach Jahreszeiten abgestuft sein sollten, analog der Abstufung nach Höhenlagen.

Unterkunft. Die Einrichtung der Küchen, Mannschafts- und Pferde-Unterkunft gibt den verantwortlichen Organen mehr zu schaffen, als allgemein angenommen wird. Wir können uns heute nicht mehr nach den Verhältnissen des Ablösungsdienstes richten. Ein großer Teil der damals für die Truppe beschafften Kochkessi und Kantonnements-Einrichtungen sind entweder verkauft oder überhaupt nicht mehr vorhanden. Waschvorrichtungen aus dem A.D. habe ich im ganzen Unterkunftsrayon keine vorgefunden. Es ist daher empfehlenswert, sich über das Vorhandensein der unentbehrlichen Einrichtungen frühzeitig mit den betr. Gemeinden in Verbindung zu setzen, wenn man nicht bei Ankunft der Truppe am Unterkunftsart unliebsame Überraschungen erleben will.

Administration. Der Wegfall des Reiseentschädigungsbeleges ist eine wesentliche Entlastung für den Rechnungsführer und läßt manche Fehlerquelle versiegen. Wichtig ist, bei Unregelmäßigkeiten (Evakuationen, Pferdebegleitung bei Dienstsclluß etc.) nicht einfach nach Gutdünken zu handeln, sondern genau nach den eindeutigen Vorschriften der I.V. zu verfahren.

Noch ist nicht allen Rf. bekannt, daß die am Einrückungstag Entlassenen soldberechtigt sind.

Den Offizieren ist für das Einrücken und die Entlassung die Camionage-Entschädigung für den Gepäcktransport: Bahnhof-Wohnort und umgekehrt zu bezahlen. Am einfachsten wird hierfür auf die Entlassung hin ein Sammelbeleg erstellt.

Eine immer wiederkehrende Fehlerquelle liegt im Abzug der Beiträge an die Unterkunft vom Sold der Of., höheren Uof. und HD. mit entsprechender Funktion. Meines Erachtens könnte hier dadurch gesteuert werden, indem dieser Abzug (wenn er schon gemacht werden muß), zum vorneherein in den betr. Soldansätzen berücksichtigt würde; auch das würde wiederum zur Vereinfachung der Komptabilität beitragen.

Die Ausbildung weiterer Fouriergehilfen ist ein unbedingtes Erfordernis. Nur mit einem bureaugewandten Mann aus der Truppe ist dem Fourier nicht gedient. Die Arbeiten des Rechnungsführers sind so mannigfach, daß er ohne eine geschulte Stütze heute einfach nicht mehr auskommt. Der Fourier sollte seinen praktischen Aufgaben viel mehr nachgehen können und die vielen Kleinarbeiten im Bureau, wofür selbstverständlich auch er die Verantwortung trägt, einem ausgebildeten Gehilfen überlassen können.

Die Fouriere der Herbst W.K. sind gegenüber den Kameraden, die bereits im ersten Quartal des Jahres einzurücken hatten, unbedingt im Vorteil. Wenn die neue I.V., aber auch die W.O. (vom Kdt. verlangen), frühzeitig und eingehend studiert werden, so kann manche Unklarheit vor dem Dienst abgeklärt werden und manche Rückfrage während des Kurses, deren Antwort den Reglementen entnommen werden kann, wird sich erübrigen; dann ist der Fourier auch im diesjährigen W.K. seiner oft schweren, aber schönen Aufgabe gewachsen.

Rechtliche Bedeutung der Revisionsbemerkungen des OKK, Behandlung und Rechtsmittel

von Hptm. Schalcher, Qm. Füs. Bat. 71

(Schluss)

b. Vollzug der Revisionsverfügung des OKK durch die untere Rechnungsstelle.

Was die untere Rechnungsstelle regelmässig zu tun hat, ist ausschliesslich, die Verfügung des OKK zu vollziehen. Dazu gehört — was speziell zu beachten ist — in erster Linie einmal die Kenntnissgabe vom Entscheid des OKK an den betroffenen Dritten. Dadurch erst erhält dieser überhaupt die Möglichkeit, sich mit dem Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung zur Wehr zu setzen. Damit beginnt aber auch erst die vorn erwähnte 30tägige Frist zur Anfechtung zu laufen (meiner Ansicht nach läuft diese Frist erst von dem Tage an, an dem der betroffene Dritte den Entscheid von der untern Rechnungsstelle zugestellt erhalten hat und nicht etwa schon vom Tage der Zustellung des Entscheides an die untere Rechnungsstelle an, es sei denn, der Dritte habe vom Entscheid sonstwie schon Kenntnis erhalten, dann